



# GEMEINDE GALLIZIEN

Wildenstein 100/2, A-9132 Gallizien, Bezirk Völkermarkt, Kärnten  
gallizien@ktn.gde.at / +43 (0)4221 2220, Fax DW-3

---

## VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien vom 11. April 2024, Zahl: 8510-01/2024, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden (Kanalgebührenverordnung)

Gemäß §§ 16 und 17 des Finanzausgleichsgesetzes 2024 – FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023, § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung – K AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023, und gemäß §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes – K-GKG, LGBl. Nr. 62/1999, zuletzt in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 36/2022, wird verordnet:

### § 1

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der **Benützung der Kanalisationsanlage** Gallizien wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### § 2

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die **Bereitstellung** und die Möglichkeit der **Benützung** der **Kanalisationsanlage** ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### § 3

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude und befestigten Flächen zu entrichten, für die die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird (Möglichkeit der Benützung). Für diese Gebäude und befestigten Flächen muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt für jedes Gebäude und für jede befestigte Fläche pro Bewertungseinheit (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %)

a) ab 01.07.2024	€ 115,00
b) ab 01.07.2025	€ 118,50
c) ab 01.07.2026	€ 122,00
d) ab 01.07.2027	€ 126,00

Die Bewertungseinheiten sind in Anlehnung zum Gemeindekanalisationsgesetz bezüglich Anschlusskosten zu entrichten. (Mindestverrechnung eine Bewertungseinheit pro Jahr)

## **§ 4**

### **Benützungsgebühr**

(1) Die Höhe der Benützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des zuletzt mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres (Ablesezeitraum 01.07. bis 30.06.) in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Die Gebührenmesszahl ist 1 m<sup>3</sup> bezogenes Wasser, d.h. dass 1 m<sup>3</sup> bezogenes Trink- und Nutzwasser, welches in den Kanal abgeleitet wird, 1 m<sup>3</sup> Abwasser gleichgestellt wird.

(3) Die Höhe des Gebührensatzes beträgt (inkl. der gesetzlichen Umsatzsteuer von dzt. 10 %)

- |                  |        |
|------------------|--------|
| a) ab 01.07.2024 | € 2,30 |
| b) ab 01.07.2025 | € 2,40 |
| c) ab 01.07.2026 | € 2,50 |
| d) ab 01.07.2027 | € 2,60 |

(4) Wird als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr der Wasserverbrauch herangezogen, sind auf Antrag des Abgabepflichtigen verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nachweisbar nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen.

Die Gemeinde hat, soweit ein Nachweis auf andere Weise nicht erbracht wird, den Nachweis an den Einbau und den Betrieb einer geeigneten Messanlage (z.B. geeichte Wasseruhr) zur Feststellung der Abwassermenge zu binden.

(5) Die jährliche Wasserzählergebühr ist pauschal für jeden Wasserzähler zu entrichten und beträgt inklusive der gesetzlichen Umsatzsteuer von derzeit 10 % für

- |  |         |
|--|---------|
| a) Standardzähler bis 4 m <sup>3</sup> | € 14,00 |
| b) Großraumzähler 16 m <sup>3</sup>    | € 80,00 |

(6) Kann der Abwasseranfall nicht im Wege des Wasserverbrauches genau ermittelt werden, da der Wasserverbrauch nicht oder nicht zur Gänze durch einen geeichten Wasserzähler ermittelt werden kann, so findet eine Pauschalierung insoweit statt, dass ein Abwasseranfall von 132 m<sup>3</sup> pro Bewertungseinheit nach dem Gemeindekanalisationsgesetz und Jahr angenommen wird. Dieser pauschalisierte Abwasseranfall wird mit dem Gebührensatz vervielfacht. Im Falle von Leitungs- und Baugebrechen ist der Abwasseranfall nach Maßgabe der Bestimmungen der Bundesabgabenordnung zu schätzen (§ 184 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 5**  
**Abgabenschuldner**

Zur Entrichtung der Kanalgebühr (Bereitstellungs- und Benützungsgebühr) sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

**§ 6**  
**Festsetzung der Abgabe**

(1) Die Kanalgebühren sind einmal jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig. Die gemäß § 7 dieser Verordnung geleisteten Teilzahlungen sind bei der bescheidmäßigen Festsetzung in Abzug zu bringen.

(2) Für die Ermittlung der Benützungsgebühren ist der mittels Wasserzähler ermittelte und bis spätestens 15.07. eines jeden Jahres gemeldete Wasserzählerstand heranzuziehen (Ablesestichtag: 30.06.). Wird der Wasserzählerstand nicht gemeldet, wird dieser auf Grund einer Schätzung festgelegt, wobei ein Wasserverbrauch von 30 m<sup>3</sup> je gemeldeter Person angenommen wird.

**§ 7**  
**Teilzahlungen**

(1) Für die Kanalgebühren sind viermal jährlich Teilzahlungen zu leisten. Die Vorschreibung der Vorauszahlungen erfolgt mittels Lastschriftanzeige jeweils im Februar, Mai, August und November; sie sind mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Lastschriftanzeige fällig.

(2) Der Teilzahlungsbetrag für die Bereitstellungsgebühr und die Wasserzählergebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der jährlichen Bereitstellungsgebühr.

(3) Der Teilzahlungsbetrag für die Benützungsgebühr beträgt (jeweils) ein Viertel der im Vorjahr verbrauchten Wassermenge vervielfacht mit dem jeweils zum Zeitpunkt der Vorschreibung geltenden Gebührensatz.

(4) Bei den erstmaligen Teilzahlungen (Neuanschlüsse), bei denen kein Wert auf Grund einer Vorschreibung vorhanden ist, erfolgt die Vorschreibung der Teilzahlungen aufgrund einer Schätzung (§ 184 Abs. 1 Bundesabgabenordnung – BAO, BGBl. Nr. 194/1961).

**§ 8**  
***Inkrafttreten***

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Juli 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Gallizien, vom 29.09.2016, Zahl: 851-0-01/2016, mit der Kanalgebühren ausgeschrieben werden, außer Kraft.

Der Bürgermeister:  
LAbg. Hannes Mak